

Vorgehen aber nicht beeinflußt werden *). In anderen Fällen hat sich der Senat durch die Bürgerschaft ermächtigen lassen, Gesetze in ihrer neuen und geltenden Gestalt nochmals zu veröffentlichen: so durch § 2 des vierten Nachtrags zur Verordnung vom 27. Mai 1872, die Veräußerungsabgabe betreffend, vom 18. Dezember 1899 und durch den Rat- und Bürger-schluß vom 30. September 1907 (neue Bekanntmachung der Verfassung, oben S. 5 und 28)**).

Die Bestimmungen der Verfassung (Art. 50 III) über das Verordnungsrecht***) des Senates sind oben S. 16 und 38 bereits kurz erwähnt. Danach werden polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffende Verordnungen†) vom Senate allein beschlossen; doch ist bei Verkündigung der letzteren stets das Gesetz zu bezeichnen, um dessen Handhabung es sich handelt. Diese Vorschriften gelten sowohl für Gegenstände, die der landesrechtlichen Regelung unterliegen††) wie für solche Rechtsgebiete, für die die Reichsgesetzgebung zuständig ist†††). Dem Senate ist durch sie aber keineswegs das Recht eingeräumt, sogenannte Ausführungsgesetze zu den Reichsgesetzen ohne Mitwirkung der Bürgerschaft zu erlassen: handelt es sich doch dabei

*) Nicht korrekt ist es deshalb, wenn selbst in Gesetzen, wie in dem Nachtrag vom 26. Februar 1902, das Beamten-gesetz mit dem Datum des 29. April 1899 zitiert wird.

***) Vorschriften über die Berichtigung von Druckfehlern in Gesetzen bestehen nicht; gelegentlich hat der Senat den berichtigten Text nochmals bekanntgemacht (vgl. die Berich-tigung des Nachtrages vom 19. Juli 1899 zur Landgemeinde-ordnung: Bekanntmachung vom 17. Februar 1900).

****) Verordnung hier im formellen Sinne: Laband, Reichsstaatsrecht 1907, S. 127.

†) Nur Verordnungen in Handelssachen bedürfen ebenso wie Gesetze immer der Mitgenehmigung der Bürgerschaft (Art. 50 III der Verfassung und dazu Protokoll der gemein-samen Verfassungsrevisionskommission vom 1. November 1847).

††) Ein Beispiel hierfür bietet die Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Flurbücher, Mutterrollen und Karten vom 28. April 1880.

†††) Vgl. z. B. die Bekanntmachung, betreffend die Be-handlung der zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schrift-stücke vom 23. Juni 1880 (zu § 167, jetzt 182 d. Z.P.O.).